

Besondere Bedingungen der Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG für den Nachtstrom-Tarif (STROM Tag + Nacht)

1. Schwachlastzeiten/Hoch- und Niedertarifzeiten, Sperr- bzw. Freigabezeiten

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der E.ON Avacon AG gelten z. B. derzeit (Februar 2013) die folgenden Regelungen (Angaben ohne Gewähr): Die Schaltzeit beträgt täglich 8 Stunden von 22.00 bis 06.00 Uhr. Sofern der Netzbetreiber bei Installation der Anlage für eine Tagnachladung eine Freigabe erteilt hat, kann diese bis zu 3 Stunden täglich erfolgen. Die Tagnachladung ist nachrangig zur Nachtaufladung zu betreiben. Informationen zu den für Sie geltenden Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

2. Voraussetzungen für die Stromlieferung Gemeindewerke Peiner Land (nachfolgend „GPL“ genannt)

Die GPL beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Heizstrom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, eine fest angeschlossene, unterbrechbare Anlage zur elektrischen Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit Speicher gemäß den jeweils geltenden Anschlussbedingungen des örtlich zuständigen Netzbetreibers installiert ist, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler gemäß Punkt 3 nutzt. Ein entsprechender Nachweis für das Vorhandensein einer o.g. Anlage ist vorzulegen. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es der GPL vorbehalten, den Vertrag anzunehmen. **Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist bzw. sind.**

3. Die Strombelieferung setzt neben den in Punkt 2 genannten Bedingungen voraus, dass der Heizstromverbrauch in der Kundenanlage durch einen Niederspannungs-Doppeltarifzähler gemessen wird und ein Tarifsteuergerät zur Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten installiert ist. Bei gemeinsamer Messung wird der gesamte Haushalts- und Heizstromverbrauch zu den vorliegenden Bedingungen abgerechnet. Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich.

4. Der Kunde ist verpflichtet, der GPL jegliche beabsichtigte Änderung der Speicheranlage mitzuteilen.

5. Liegen die Voraussetzungen nach den Punkten 2 und 3 nicht mehr vor, wird der gesamte gemessene Verbrauch nach dem jeweils gültigen Arbeitspreis HT (Tarif „STROM Tag + Nacht“) berechnet.